



Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate)

Änderung vom «\$SmartDocumentDate»

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. g

Verordnungg. die Auferlegung von Kosten durch den Bund auf antragsstellende Personen.

Art. 7 Abs. 4 und 5

⁴ Bestehen Zweifel an der Echtheit der eingereichten Unterlagen, so kann die Ausstellerin oder der Aussteller:

- a. verlangen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller:
 1. persönlich erscheint;
 2. weitere Informationen oder Unterlagen, die zur Beurteilung des Antrags notwendig sind, einreichen;
 3. amtliche Beglaubigungen der Unterlagen einreicht.
- b. unter Einhaltung von Artikel 62 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012² weitere Informationen von zuständigen ausländischen Stellen einholen.

⁵ Bestehen nach Massnahmen nach Absatz 4 weiterhin Zweifel an der Echtheit eines Nachweises, so kann die Ausstellerin oder der Aussteller den Antrag ablehnen.

¹ SR 818.102.2
² SR 818.101

Art. 11 Abs. 1

¹ Die Ausstellung und der Widerruf von Covid-19-Zertifikaten sind mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 2 und nach Artikel 26a Absatz 3 für die antragstellende Person kostenlos.

Art. 16 Abs. 2

² Für im Ausland durchgemachte Erkrankungen muss zusätzlich eine Bestätigung von einer zuständigen Stelle mit behördlichen Aufgaben vorliegen, dass die Person sich mit Sars-CoV-2 angesteckt hat und als genesen gilt.

Art. 26a System für die nachträgliche Ausstellung von Zertifikaten für
Impfung und Genesung im Ausland

¹ Das BIT betreibt ein System, das zur Einreichung von Anträgen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und zur Bearbeitung und Erledigung dieser Anträge durch die Ausstellerinnen und Aussteller genutzt werden kann.

² Das System teilt die Anträge wie folgt zu:

- a. Anträge von Personen mit Wohnsitz oder Heimatort in der Schweiz: An den Wohnsitzkanton oder im Falle von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, an den letzten Wohnsitzkanton oder, wenn die Person nie Wohnsitz in der Schweiz hatte, an den Kanton des Heimatorts;
- b. Anträge von Personen ohne Wohnsitz oder Heimatort in der Schweiz: an den Kanton, in dem die Person ihre erste Übernachtung verbringt.

³ Für die Behandlung eines Antrags für die Ausstellung eines Covid-19-Zertifikats an eine Person ohne Wohnsitz oder Heimatort in der Schweiz erhebt der Bund von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Gebühr von 30 Franken im Voraus. Er leitet die Einnahmen aus dieser Gebühr dem Kanton am Ende jedes Quartals weiter. Anträge, für die keine Gebühr entrichtet wurde, können abgelehnt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³.

⁴ Die Anträge werden einschliesslich der Unterlagen sowie der eindeutigen Zertifikatskennung für 60 Tage aufbewahrt und anschliessend vom System gelöscht.

Art. 32 Sachüberschrift

Kosten der Informationssysteme und Apps

III

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 2021 in Kraft.

³ SR 172.041.1

«\$\$SmartDocumentDate»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr